

Besondere Normen für den Gebrauch der Uniformen nach dem Austritt

Artikel 39 des Reglements der Päpstlichen Schweizergarde (2006)

Den Unteroffizieren und Hellebardieren, die während mindestens fünf Jahren treu, redlich und ehrenhaft gedient haben, kann anlässlich ihres Abschieds erlaubt werden, Wintergalauniform und Barett für sich zu behalten; ihr Gebrauch ist jedoch durch das vorliegende Reglement geregelt (*Anhang F*).

Anhang F

1. Die Uniform, die den Unteroffizieren und Hellebardieren gemäss Artikel 36 des vorliegenden Reglements überlassen wird, bleibt immer im Eigentum des Korps, ausser in den Fällen von Artikel 39 sowie Ziffer 8, Buchstabe *a*), des vorliegenden Anhangs.

2. Die Uniform kann an niemanden verkauft, ausgeliehen oder abgetreten werden.

3. Die Uniform ist das Symbol der Garde und muss daher immer den Dienstvorschriften gemäss getragen und mit aller Sorgfalt aufbewahrt werden.

4. Die Uniform kann nur bei den folgenden Anlässen getragen werden:

- a*) In den feierlichen eucharistischen Funktionen;
- b*) bei Zeremonien, denen ein Päpstlicher Gesandter, ein Kardinal oder der beim Schweizerischen Bundesrat akkreditierte Apostolische Nuntius vorsitzt;
- c*) in den eigenen Feiern der Vereinigung ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten;
- d*) in den religiösen Leichenzügen für jene, die während ihres Aufenthalts im Korps ehrenhaft gedient und nach dem Abschied ein unbescholtenes Leben geführt haben.

5. Bei den genannten Anlässen ist die Uniform von mindestens zwei Personen zu tragen; sie darf nur während der eigentlichen Zeremonie oder Feier getragen werden.

6. Der Gebrauch der Uniform ausserhalb des Gebietes der Schweiz ist in jedem Fall strikte verboten.

7. Im Falle einer Hochzeit ist es dem Bräutigam und den teilnehmenden Gardisten erlaubt, während dem in kanonischer Form gefeierten Ritus der Eheschliessung die Uniform zu tragen.

8. *a*) Im Falle des Todes ist es gestattet, die sterbliche Hülle des Gardisten in die Uniform einzukleiden, welche dieser zum Gebrauch hatte.

b) Falls die sterbliche Hülle nicht in die Uniform eingekleidet wird, muss die Uniform innerhalb eines Monats dem Vorstand der in Ziffer 4, Buchstabe *c*), genannten Vereinigung übergeben werden.

9. Wer die Uniform ausserhalb der in den vorliegenden Normen vorgesehenen oder im Widerspruch zu diesen stehenden Umständen trägt, muss vom Kommando des Korps mittels eines Briefes ermahnt werden; von diesem Brief ist eine Kopie dem Staatssekretariat und eine dem Vorstand der obengenannten Vereinigung zu zuzustellen.

10. Falls sich der Ermahnte trotz des Verweises weiterhin nicht an die Vorschriften hält, muss er die Uniform innerhalb von 15 Tagen dem Vorstand der Vereinigung übergeben.

11. Wenn sich ein Exgardist weigert, die Uniform gemäss der vorgehenden Bestimmung zu übergeben, ist das Kommando gehalten, rechtliche Schritte einzuleiten.

12. Die Sanktionen nach den Ziffern 9, 10 und 11 wenden sich auch gegen jene an, die ein Leben führen, das nicht den Verpflichtungen des eigenen Standes entspricht.

13. Den vorliegenden besonderen Normen sind, abgesehen von den Ziffern 1 und 8–12, auch jene unterworfen, die der Garde als Offiziere gedient haben.

14. Falls ein Offizier gegen eine der ihn betreffenden besonderen Normen verstösst, hat das Gardekommando den Fall an das Staatssekretariat weiterzuleiten, welches die geeigneten Vorkehrungen trifft.

Übersetzung aus dem Italienischen: Marco Reichmuth